



**Postulat Zurbriggen Roger und Mit. über die Gleichbehandlung von Staatsangestellten in den Bereichen Schulwesen und Verwaltung hinsichtlich einer Entlastung aus gesundheitlichen Gründen in den fünf Jahren vor der Pensionierung**

eröffnet am 17. September 2018

Wir beauftragen die Regierung, Lösungsvarianten auszuarbeiten, wie die Entlastung eines Staatsangestellten aus gesundheitlichen Gründen in den fünf Jahren vor der Pensionierung in den verschiedenen Anstellungssystemen ausgestaltet werden kann. Dabei ist die Gleichbehandlung von Lehrpersonen und Verwaltungsangestellten anzustreben, die mit dem neuen Personalrecht, das per 1. Januar 2019 wirksam wird, nicht gewährleistet ist.

Begründung:

Am 10. September 2018 hat der Kantonsrat die grundsätzlich unbestrittene Botschaft B 118 überwiesen, damit mit dem Inkrafttreten des neuen LUPK-Reglements auf den 1. Januar 2019 zeitgerecht das Personalrecht angepasst werden kann. Darin regelt der Paragraph 12a Absatz 2 die Funktionsänderung im Rahmen einer aus gesundheitlichen Gründen nötigen Entlastung. Eine dadurch entstehende Lohneinbusse kann durch eine einmalige Abfindung, deren Höhe maximal der Lohneinbusse für ein Jahr entspricht, kompensiert werden. Damit reduziert sich die Renteneinbusse.

Die Postulanten erkennen im bestehenden Wortlaut eine Diskriminierung der Lehrerschaft gegenüber den Verwaltungsangestellten. Die Knacknuss liegt bei der Funktionsänderung. Bei den Verwaltungsangestellten kann die Funktion und damit die Lohnklasse geändert werden, indem man den Verantwortungsgrad ändert. Eine Entlastung durch eine Herabstufung im Verantwortungsgrad bei gleichbleibendem Anstellungsgrad führt zu einer Lohneinbusse und kann gemäss jetzigem Gesetzestext finanziell abgegolten werden.

Hingegen ist bei den Lehrerinnen und Lehrern zum Beispiel «Primarlehrer» eine typische Funktion, die aber aufgrund der Studienabschlüsse die Lohnklasse vorgibt. Einmal festgelegt, bleibt man immer in derselben Funktion, in derselben Lohnklasse. Eine vergleichbare Funktionsänderung, wie man sie bei den Verwaltungsangestellten machen kann, ist bei den Lehrpersonen in der Regel\* nicht möglich. Also müsste die Entlastung einer Lehrperson anders ausgestaltet werden können. Der jetzige Gesetzestext trägt dem keine Rechnung. Darin liegt eine Ungleichbehandlung von Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen vor.

\*Wir betonen hier den Regelfall, weil es zum Beispiel im Spezialfall eines Schulleiters / einer Schulleiterin durchaus die Möglichkeit einer Funktionsänderung gibt.

Zurbriggen Roger  
Galliker Priska  
Bernasconi Claudia  
Piazza Daniel  
Roos Willi Marlis  
Peyer Ludwig  
Zurkirchen Peter

Jung Gerda  
Kurmamm Michael  
Piani Carlo  
Sager Urban  
Agnier Sara  
Meyer-Jenni Helene  
Schuler Josef